

Der Entwurf der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD-E)

Digital, 16.06.2023

Dr. Anna Alexandra Seuser



Frau Dr. Seuser unterstützt Sie im Schwerpunkt bei allen Fragen aus dem Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

- ▶ 2003 bis 2009 Studium der Rechtswissenschaften in Trier
- ▶ 2009 bis 2015 Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht
- ▶ Promotion zur Systematischen Vergleichbarkeit der Missbrauchskontrolle von Wasserpreisen und -gebühren
- ▶ Seit 2018 Rechtsanwältin bei BBH Berlin
- ▶ Redaktion der Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW)
- ▶ Lehrbeauftragte der Universität Koblenz-Landau (angewandtes Umweltrecht) und am BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft

Rechtsanwältin· Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-35 · anna.seuser@bbh-online.de

Linda Schönfelder



Frau Schönfelder beschäftigt sich im Schwerpunkt mit Fragen aus den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

- ▶ 2012 bis 2017 Studium der Rechtswissenschaften in Münster
- ▶ 2017 bis 2019 Rechtsreferendariat in Leipzig
- ▶ 2020 bis 2023 Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Umwelt- und Planungsrecht (Prof. Dr. Faßbender)
- ▶ Seit Mai 2023 Assessorin bei BBH Berlin
- ▶ Mitgliedschaft „Junge DWA“

Assessorin

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-35 · linda.schoenfelder@bbh-online.de

Agenda

1. Vorstellung des Entwurfes der EU-Kommunalabwasserrichtlinie
2. Wesentliche Inhalte und Änderungen für Abwasserbetriebe
 - Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?
 - Müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte überarbeitet werden?
 - Welche Änderungen kommen noch auf die Abwasserbetriebe zu?
- ▶ Weiterer Verfahrensgang und Ausblick

Agenda

1. Vorstellung des Entwurfes der EU-Kommunalabwasserrichtlinie
2. Wesentliche Inhalte und Änderungen für Abwasserbetriebe
 - Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?
 - Müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte überarbeitet werden?
 - Welche Änderungen kommen noch auf die Abwasserbetriebe zu?
- ▶ Weiterer Verfahrensgang und Ausblick

EU-Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG

- ▶ EU-Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG v. 21.5.1991 (Urban Wastewater Treatment Directive – UWWTD)
- ▶ Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinie im Jahr 1997 unter anderem mit der Abwasserverordnung
- ▶ Art. 1 UWWTD
„Ziel dieser Richtlinie ist es, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieses Abwassers zu schützen“
- ▶ Damit wurde bis dato ein emissionsbezogener Ansatz verfolgt

Entwurf der EU-Kommunalabwasserrichtlinie

- ▶ aktuell geltende Richtlinie ist mehr als 30 Jahre alt
 - Innerhalb dieses Zeitraums wurden viele technische Verfahren verbessert
 - Einige Mikroschadstoffe sind erst seit einigen Jahren durch Entwicklungen in der Analysetechnik nachweisbar
 - Andere Stoffe werden erst seit einiger Zeit großflächig eingesetzt zum Beispiel Human- oder Tierarzneimittel oder Stoffe aus dem Bereich der Haushaltschemikalien

- ▶ Darüber hinaus sind in den letzten drei Jahrzehnten der Klimawandel und die damit einhergehenden gesellschaftlichen Probleme in den Mittelpunkt politischer und rechtlicher Diskussionen gerückt
 - European Green Deal (Null-Schadstoff-Ziel bis 2050)
 - Verschmutzung durch das Abwasser von Kleinstädten und bestimmten Mikroschadstoffen
 - Technischer Fortschritt (beste verfügbare Technik)
 - Corona Pandemie

Entwurf der EU-Kommunalabwasserrichtlinie

- ▶ Die EU-Kommission legte am 26. Oktober 2022 den Entwurf für eine komplett überarbeitete Kommunalabwasserrichtlinie vor
- ▶ Der Entwurf geht mit seinen Regelungen über die Inhalte der bestehenden Richtlinie von 1991 hinaus:
 - Er passt damit die Vorgaben für die Abwasserbeseitigung an neue technische Entwicklungen bzw. Erkenntnisse an und
 - reagiert auf neue Herausforderungen, wie der Gesundheitsvorsorge und der Klimakrise
- ▶ Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Emissionen des gereinigten Abwassers weiter zu verringern und damit die Qualität der Gewässer zu verbessern
 - Einsparungen von 3 Mrd. Euro p/a; Einsparung Treibhausemissionen ggü. 1990 von 62,5 % Emission von Mikroplastik um 9% senken
 - Prognostizierte Steigerung der derzeit finanziellen Ausgaben um 3,79 % (kritisch!)
- ▶ Stellungnahmen des Bundesrates und von Interessengruppen (DWA) liegen vor

Entwurf der EU-Kommunalabwasserrichtlinie

- ▶ **Art. 1 UWWTD-E:** Ziele sind deutlich weiter als bisher gefasst
 - ▶ **Art. 2 UWWTD-E:** Definitionen werden mit Blick auf die gesammelten Erfahrungen ergänzt bzw. präzisiert
 - Bspw. „Haushaltsabwasser“ und „Nicht-Haushaltsabwasser“ statt Industrieabwasser
 - „Gemeinde“ ist nun eine Ansammlung von mehr als 10 EW pro Hektar / „Agglomeration“)
 - Einführung neuer Definitionen wie Mischwasserabschläge Niederschlagswassereinleitung, 2., 3. und 4. Behandlung
 - Mikroschadstoff
- ABER:**
- Agglomeration von 10 EW pro Hektar nur als Richtwert und nicht als absoluter Grenzwert sinnvoll
 - Definition des Begriffes „nicht häusliches Abwasser“ nicht hinreichend bestimmt: Auch bei Ausübung eines Gewerbes kann „nicht häusliches Abwasser anfallen“ zudem ist unklar, was „Tätigkeit einer Einrichtung“ genau meint (Achtung: Niederschlagswasser hier wohl nicht gemeint!)
 - Zuordnung und Benennung von Fremdwasser fehlt
 - Definitionen sehr einseitig auf geschlossene Kanäle und Rohrleitungen bezogen, schließen offene Ableitungselemente zur Erfassung und Ableitung von Regenwasser aus

Entwurf der EU-Kommunalabwasserrichtlinie

- ▶ **Art. 3 UWWTD-E:** Erweiterung der Anschlusspflicht auch auf Gemeinden mit 1000 bis 2000 EW
 - Anschlusspflicht bis zum Jahr 2030 (zuvor ab 2000 EW, Art. 3 Abs. 1 UWWTD)
 - Die Anschlusspflicht wird dabei auf alle Quellen des häuslichen Abwassers in den jeweiligen Gemeinden bezogen
 - Kritik: Warum nicht „gewerbliches/industrielles Schmutzwasser“?
Zwingend ergänzen!
 - Dies entspricht im Ergebnis einer Verpflichtung, alle Haushalte an eine vorhandene oder noch zu schaffende Kanalisation anzuschließen

Entwurf der EU-Kommunalabwasserrichtlinie

- ▶ **Art. 4 UWWTD-E:** Ausnahme für Benutzung individueller Sammelsysteme (zum Beispiel Kleinkläranlagen)
 - ein zentrales Sammelsystem bringt keinen umweltrechtlichen Mehrwert oder verursacht unverhältnismäßige Kosten
 - Gleiches Schutz- und Reinigungsniveau
 - Zulassung und Registrierung durch zuständige Behörden und regelmäßige Kontrollen bzw. Überprüfungen durch geeignete Stellen
 - Kritik: Diese Anlagen können abwassertechnisch nicht die gleichen Ablaufwerte für Sauerstoffbedarf und Nährstoffe einhalten – Ausgrenzung dieser Einzelfälle aus Verdichtungsgebieten daher sinnvoll

Agenda

1. Vorstellung des Entwurfes der EU-Kommunalabwasserrichtlinie
2. Wesentliche Inhalte und Änderungen für Abwasserbetriebe
 - Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?
 - Müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte überarbeitet werden?
 - Welche Änderungen kommen noch auf die Abwasserbetriebe zu?
- ▶ Weiterer Verfahrensgang und Ausblick

Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?

bbh

- ▶ **Art. 5 UWWTD-E:** Etablierung von integrierten Abwasserbeseitigungsmanagementplänen für Einzugsgebiete > 100.000 EW (bzw. 10.000 EW unter bestimmten Umständen) bis zum 31.12.2030
 - Fortschreibung alle fünf Jahre
- ▶ **Anhang V UWWTD-E:** Mindestvorgaben für Abwasserbeseitigungsmanagementpläne
 - Es soll bis 2035 (bei Gemeinden > 100.000 EW) bzw. 2040 (bei > 10.000 EW in bestimmten Gemeinden) nicht mehr als 1 % des jährlichen Trockenwetterabflusses über Mischwasserabschläge eingeleitet werden
 - Gemeinden mit EW zwischen 10.000 und 100.000 EW sind nur dann verpflichtet, wenn Regenwasser ein Risiko für Gesundheit oder Ökologie bzw. die Erfüllung anderer Richtlinien darstellt oder mehr als 1 % des jährlichen Trockenwetterabflusses als Mischwasser abgeschlagen wird
 - Kritik: Bezugsgrößen und Methodik für die Aufstellung der Pläne und für den Nachweis der Einhaltung der Zielvorgaben müssen eindeutig definiert werden. Insbesondere das 1% Kriterium in Art. 5 Punkt 2 (b) UWWTD-E für die Beschränkung von Mischwasserabschlägen ist unklar. Je nach Begriffsbestimmung für die Zielableitung variieren die Folgenabschätzungen signifikant

Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?

bbh

- ▶ Es bedarf einer Klarstellung,
 - ob sich die referierten Jahreswerte auf „Volumina“ oder explizit auf „Frachten“ beziehen. Trifft letzteres zu, bedarf es der Nennung des oder der maßgeblichen Stoffparameter
 - Sofern sich das Kriterium „wastewater load“ auf Stofffrachten bezieht, ist festzustellen, dass die zahlenmäßige Bestimmung von Frachtwerten im Mischwasserüberlauf messtechnisch sehr aufwändig und in der Schmutzfrachtmodellierung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Alternativ erfolgt sie stark vereinfacht über sehr grobe Annahmen zu mittleren Konzentrationswerten. Eine europaweit einheitliche Umsetzung dieses Zielkriteriums erscheint kaum realisierbar
 - Weiter ist unklar, worauf genau sich der Wert „1 %“ bezieht: auf „mixture of domestic and non-domestic wastewater during days of dry weather (no rain!)“ oder ... calculated for 365 days of the year

Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?

bbh

- ▶ Es bedarf einer Klarstellung,
 - Warum angeführter Zahlenwert von 1 %?
 - Zielführender erscheint ein Bezug zum mitentlasteten Schmutzwasservolumen im Überlaufvolumen, weil einerseits der gewässerbelastende Effekt von der Schmutzwasser- und nicht von der Fremdwasserkomponente ausgeht und andererseits eine Vergleichbarkeit beim Bezug auf Schmutzwasser eher möglich ist als bei der Mitbetrachtung der räumlich und zeitlich extrem variablen Fremdwassermengen im Trockenwetterabfluss
 - Aus einer europaweiten Abschätzung aus 2022 ergeben sich Zahlenwerte zum Mischwasserüberlaufvolumen als Jahreswerte. Darin wird für das ermittelte Überlaufvolumen jeweils der darin enthaltene Volumenanteil des Trockenwetterabflusses angegeben. Die daraus ableitbaren Prozentwerte „Anteil Trockenwetterabfluss im Mischwasserüberlauf“ liegen in einem breiten Spektrum zwischen 3 % und 17 %. Dies zeigt die Schwierigkeit, EU-weit einen einheitlichen Zahlenwert als Zielkriterium vorzugeben.

Agenda

1. Vorstellung des Entwurfes der EU-Kommunalabwasserrichtlinie
2. Wesentliche Inhalte und Änderungen für Abwasserbetriebe
 - Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?
 - Müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte überarbeitet werden?
 - Welche Änderungen kommen noch auf die Abwasserbetriebe zu?
- ▶ Weiterer Verfahrensgang und Ausblick

Müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte überarbeitet werden?

- ▶ **Anhang V UWWTD-E** legt Mindestvorgaben für die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne fest.
- ▶ Insoweit dürften bestehende Planungspflichten in der Abwasserbeseitigung, zum Beispiel das Abwasserbeseitigungskonzept nach bestehendem nordrhein-westfälischem Landesrecht (§ 47 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen), entsprechend anzupassen sein
- ▶ Die Detailtiefe dürfte in vielen Fällen aber über das von der EU Verlangte hinausgehen und auch nicht alle Gemeinden betreffen

Agenda

1. Vorstellung des Entwurfes der EU-Kommunalabwasserrichtlinie
2. Wesentliche Inhalte und Änderungen für Abwasserbetriebe
 - Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?
 - Müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte überarbeitet werden?
 - Welche Änderungen kommen noch auf die Abwasserbetriebe zu?
- ▶ Weiterer Verfahrensgang und Ausblick

Anforderungen an die Reinigung

- ▶ Relevant sind die Neufassungen der **Art. 6 bis 9 UWWTD-E** zur Abwasserreinigung
- ▶ Verschärfte Anforderungen für **2. Behandlungsstufe** gemäß Art. 6 i. V. m. Anhang I UWWTD-E
 - Bis 2030 müssen die Gemeinden mit 1000 bis 2000 EW auch eine sekundäre Abwasserbehandlung vornehmen
 - Die Probenahmefrequenz wird erhöht. Dabei gibt es vier Kategorien: 1000 EW bis < 10.000 EW (1x/Monat); 10.000 EW bis < 50.000 EW (2x/Monat); 50.000 EW bis < 100.000 EW (1x/Woche); ≥ 100.000 EW (1x/Tag); bei Mikroschadstoffen ab ≥ 10.000 EW 1x/Monat, ab ≥ 50.000 EW 2x/Woche
 - Für die Einleitung bleiben die Anforderungen an den BSB₅ und CSB gleich. Neu eingeführt wird der Parameter Gesamtkohlenstoffgehalt (TOC) mit maximal 37 mg/l oder einer Reduktionsrate von 75 % (Mitgliedstaaten messen entweder CSB oder TOC)
- ▶ Kritik
 - Für Analysen von Spurenstoffen müssen Proben in der Regel in ein externes Labor gesandt werden, was zu zusätzliche Kosten und Zusatzaufwand, gerade bei kleinen Kläranlagen, sorgt
 - Sinnvoller ist es, nach ordentlicher Inbetriebnahmephase (mit entspr. Analytikbegleitung) den Nachweis für einen ordentlichen Betrieb über die Betriebseinstellung zu führen (z.B. Dosiermenge, Stand Bettvolumina). Dann wäre eine Probenahme/Monat ausreichend
 - Bei täglicher Probenahme wie bei Anlagen ≥ 100.000 kann nicht sichergestellt werden, dass Proben nur bei trockenen Witterungsverhältnissen im gesamten Einzugsgebiet der Kläranlage genommen werden. Die Vorschrift sollte daher entfallen

Dritte Behandlungsstufe

- ▶ Die nunmehr in **Art. 7 UWWTD-E** beschriebene dritte Behandlungsstufe bezieht sich auf die Entfernung von Phosphor und Stickstoff aus dem Abwasser
- ▶ Erfasst werden alle Kläranlagen, in denen Wasser mit einer Fracht von über 100000 EW behandelt wird
- ▶ Es gelten gem. Art. 7 i. V. m. Anhang I UWWTD-E ab 2035 neue Konzentrationswerte und Mindestverringerungsquoten für Gesamtphosphor (0,5 mg/l oder 90%) und Gesamtstickstoff (6 mg/l oder 85%)
- ▶ Damit soll ein Beitrag für die weitere Reduzierung des Nährstoffeintrags in die Gewässer geleistet werden
- ▶ Für Kläranlagen zwischen 10000 EW und 100000 EW gelten diese Werte ab 2040.
- ▶ Kritik

DWA	Deutscher Bundesrat
<ul style="list-style-type: none"> – Konzentrationswertvorgaben zu anspruchsvoll und sollten gestrichen werden – Hier sollte wie bisher ein gewässerbezogener (immissionsbezogener) Ansatz verfolgt werden – Großteil der Gewässerbelastung kommt aus diffusen Quellen (insbesondere der industriellen Landwirtschaft), die sich über strenge Einleitungsanforderungen an kommunalen Anlagen nicht reduzieren lassen – Strengere nationale Vorgaben dort möglich, wo gewässerseitig ein Bedürfnis besteht und Maßnahmen an der Quelle ausgeschöpft oder nicht möglich sind 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorgesehenen Grenzwerte für P und N als Jahresmittelwerte für den Vollzug der RL von Nachteil, da Reaktion der zuständigen Behörde bei Überschreitung der Werte nur rückwirkend nach jeweils einem Jahr möglich – Unklar, ob die Werte über den in Deutschland aktuell ermittelten Stand der Technik hinausgehen, die in Bund-Länder-Arbeitsgruppe ermittelt wurde – →Differenzierung der Anforderungen an Nährstoffelimination für Anlagen zwischen 10.000 und weniger als 100.000 and ab 100.000 soll beibehalten werden – →zusätzlich oder anstelle von Jahresmittelwert: Kurzzeitwert, der sich an Stand der Technik orientiert – Bei Anforderungen für Stickstoffgrenzwerte soll wie bisher Einfluss der Abwassertemperatur auf Stickstoffelimination berücksichtigt werden

Vierte Behandlungsstufe

- ▶ Neu hinzugekommen ist die vierte Behandlungsstufe in **Art. 8 UWWTD-E**
- ▶ Bis Ende 2030 sollen 50 % und bis Ende 2035 alle Kläranlagen mit mehr als 100 000 EW eine vierte Behandlungsstufe zur Beseitigung der Mikroschadstoffe haben
- ▶ Diese vierte Behandlungsstufe ist ab dem 31. Dezember 2040 auch für Kläranlagen mit EW zwischen 10 000 und 100 000 verpflichtend, wenn deren Abwasser nach der Reinigung in bestimmte Gebiete eingeleitet wird und dort ein erhöhtes Risiko für Mensch und Umwelt darstellen kann. Auch hier sollen bis Ende 2035 50 % dieser Kläranlagen in einem Mitgliedsstaat so ausgestattet sein. Die relevanten Kläranlagen sind bis Ende 2030 zu ermitteln
- ▶ Kritik
 - Nachrüstung weitergehender Reinigungsstufen wird grds. befürwortet
 - Aufgrund hohen finanziellen aber auch energetischen Aufwands keine flächendeckende Einführung befürwortet (nur dort, wo gewässer- oder nutzungsbezogen sinnvoll)
 - Zur Vorgabe für 2030 fehlt klare Festlegung des prozentualen Bezugswertes (z.B. Abwassermenge, Abwasserfracht, angeschlossene Einwohnerzahl, Anzahl der Kläranlagen); klarer Frachtbezug (Anlagengröße) notwendig
 - Fristen müssen so weit angepasst werden, dass Nachrüstung der Kläranlagen praktikabel umsetzbar ist

Emmissionsanforderungen Anhang I

- ▶ Was die Mikroschadstoffe anbelangt, fordert **Anhang I zum UWWTD-E** eine Reduktion um mindestens 80 % von mindestens sechs der insgesamt zwölf konkret benannten Stoffe
 - Dies sind in der Kategorie 1 (sehr leicht zu behandeln):
 - Amisulprid (CAS No 71675-85-9)
 - Carbamazepin (CAS No 298-46-4)
 - Citalopram (CAS No 59729-33-8)
 - Clarithromycin (CAS No 81103-11-9)
 - Diclofenac (CAS No 15307-86-5), Hydrochlorothiazid (CAS No 58-93-5)
 - Metoprolol (CAS No 37350-58-6), Venlafaxin (CAS No 93413-69-5).

Emmissionsanforderungen Anhang I

- In der Kategorie 2 (leicht zu entfernen) sind dies:
 - Benzotriazol (CAS No 95-14-7)
 - Candesartan (CAS No 139481-59-7)
 - Irbesartan (CAS No 138402-11-6)
 - Gemisch aus 4-Methylbenzotriazol (CAS No 29878-31-7) und 6-Methyl-Benzotriazol (CAS No 136-85-6)
- ▶ Die geplanten Änderungen der WRRL und der Tochterrichtlinien (Grundwasser- RL und UQN-RL) sehen zudem strengere bzw. erstmalig Werte vor, sodass (zukünftig) bestimmte Arzneimittel sowohl als Emission wie auch als Immission erfasst werden
- ▶ Kritik
 - Vorgaben der UWWTD sollen in Kombination mit anderen Regelungen (wie UQN-RL) nicht zu einer flächendeckenden Verpflichtung führen (praxistaugliches Gesamtkonzept erforderlich)
 - Anforderungen sollten sich auf Jahresmittelwerte beziehen und nicht in der 24-h-Mischprobe, da andernfalls Vorgaben kaum einzuhalten sind, insbesondere bei Mischwasserabfluss oder bei Anlagen in Teilstrombehandlung
 - Angesichts von Lieferengpässen bei Arzneimitteln, muss der Aspekt der Versorgungslage mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und der Sicherung des Pharma-Produktionsstandorts Deutschland berücksichtigt werden
 - Umsetzungsaufwand mit ca. 9 Mrd. € für die EU zu niedrig angesetzt (allein für Deutschland ca. 6,5 Mrd. €)

Konkretisierung zu nicht-häuslichen Indirekteinleitungen

- ▶ Unterstützt werden die Anforderungen an die Reinigung durch **Art. 14 UWWTD-E** mit Konkretisierungen zu nicht-häuslichen (ehemals industriellen) Indirekteinleitungen
 - Für die Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen bedarf es einer vorherigen spezifischen Genehmigung durch die zuständige Behörde
 - Hier dürfte kein größerer Regelungsbedarf bestehen, außer dass Abwasserbeseitigungspflichtige in den Zulassungsverfahren für Indirekteinleitungen beteiligt werden müssen (was in der Praxis auch passiert)
 - Die bisher geltenden Erleichterungen für biologisch abbaubare Industrieabwässer werden abgeschafft
 - Letztlich stellt Art. 16 UWWTD-E die Reinigungsanforderungen mit denen für kommunales Abwasser gleich
 - Kritik
 - Genehmigungspflicht für sämtliche Einleitungen ohne jeglichen Schwellenwert bedeutet hohen Verwaltungsaufwand → Voraussetzung für eine Verhinderung oder Minimierung der Einleitung von Stoffen in nicht-häusliches Abwasser sollten mit Blick auf Effizienz und Verhältnismäßigkeit auf Einleitungen beschränkt werden, die wesentlich zur Abwasserbelastung in kommunalen Abwasseranlagen beitragen

Systematische Wiederverwendung von behandeltem Abwasser

- ▶ Nach **Art. 15 UWWTD-E** sollen die Mitgliedstaaten systematisch die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser fördern (entsprechend der Verordnung EU 2020/741)
- ▶ Neu ist, dass die Einleitung von Abwasser aus Kläranlagen auf jeden Fall einer Zulassung bedarf und diese Zulassung mindestens alle sechs Jahre von der Behörde überprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss
- ▶ Damit kommt auch ein Änderungsbedarf auf das deutsche Wasserrecht zu. Auch wenn nach deutschem Recht ein Widerruf einer Einleitungserlaubnis gem. § 18 WHG oder eine Anpassung auch nach Erlass gem. § 13 Abs. 1 WHG möglich sind, ist eine regelmäßige Überprüfung nicht vorgesehen. Es könnte daher sein, dass zukünftig wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse für Abwasser nur noch begrenzt auf sechs Jahre erteilt werden
- ▶ Kritik:
 - „systematische Förderung“ der Wiederverwendung von behandeltem Abwasser ist nur bei Wasserknappheit angezeigt und sollte daher nicht verpflichtend für alle Mitgliedstaaten eingeführt werden

Energieneutralität der Kläranlagen bis 2040

- ▶ **Art. 11 UWWTD-E:** Energiebedarf der Kläranlagen mit einem EW \geq 10000 soll nach bis 2040 schrittweise durch die erneuerbaren Energien, die an den Standorten der Kläranlagen erzeugt werden (Photovoltaik, Faulgas aus Klärschlamm etc.), vollständig gedeckt werden
 - Bis Ende 2030 sollen 50 % des Energiebedarfs durch eigens produzierte erneuerbare Energien gedeckt werden
 - Bis Ende 2035 soll sich dieser Wert dann auf 75 % erhöhen, bevor bis spätestens Ende 2040 die gesamte benötigte Energie aus selbst produzierten Erneuerbaren Energien gespeist werden soll
 - Neben einem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird dafür auch eine effektivere Nutzung der Energie bei gleichbleibender Reinigungsleistung und Betriebsaufwand notwendig sein. Das langfristige Ziel der Regelung ist es, die Treibhausgasemissionen im Abwasserbereich um mehr als 60 % gegenüber 1990 zu senken
 - Das Ziel der Klimaneutralität der Kläranlagen soll durch regelmäßige Energie-Audits (alle vier Jahre) für Anlagen mit EW \geq 100 000 bis Ende 2025 und für Anlagen mit EW zwischen 10.000 und 100.000 bis Ende 2030 sichergestellt werden
 - Kritik: Frist sehr kurz!

Gesundheitsparameter Monitoring

- ▶ **Art. 17 UWWTD-E: Monitoring bestimmter Gesundheitsparameter**
- ▶ Identifikation regionaler Eintrags-Hotspots
- ▶ Testung auf Genom des Corona-Virus, sofern die Behörden aufgrund von SARS-CoV-2 einen Gesundheitsnotstand ausrufen
- ▶ Bei Einzugsgebieten mit EW ≥ 100000 soll mindestens eine Probe pro Woche genommen werden
- ▶ Weiterhin sind ab 2025 im Zu- und Ablauf von Kläranlagen mit mehr als ≥ 100000 EW mindestens zweimal jährlich Antibiotika-Resistenzen zu messen
- ▶ Kritik:
 - Ausreichende Regelungskompetenz der Union fraglich. Wenn gegeben, dann Etablierung der Erregerdiagnostik in Abhängigkeit von der pandemischen Lage. Aussagen zu Ausdehnung und Häufigkeit erst nach Definition geeigneter Parameter und Festlegung von Untersuchungsmethoden
 - Ganz allgemein: Vorgaben zu spezifisch!
 - Umsetzung einschließlich Kostenübernahme im Bereich der Gesundheitsverwaltung ansiedeln!

Überwachung von Abwassereinleitungen

- ▶ **Art. 21 UWWTD-E:** Ergänzung der Verpflichtungen zur Überwachung von wiederverwendetem Abwasser und Energieverbrauch
- ▶ Erfassung von Einleitungen von Mikroplastik (Partikel < 5 mm Korngröße) für Kläranlagen mit mehr als 10000 EW
- ▶ Untersuchung des Klärschlammes auf das Vorkommen von Mikroplastik
- ▶ Kritik:
 - Zunächst müssen geeignete und standardisierte Untersuchungsmethoden etabliert werden
 - Ausnahme für Klärschlamm, der verbrannt wird, sinnvoll!

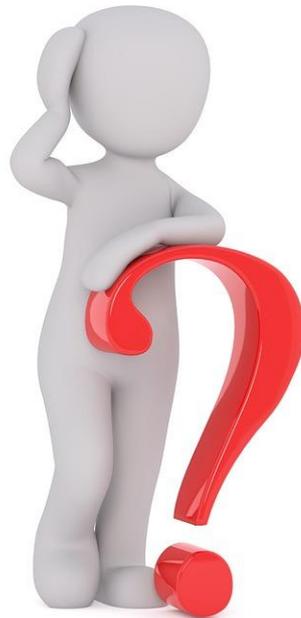
Agenda

1. Vorstellung des Entwurfes der EU-Kommunalabwasserrichtlinie
 2. Wesentliche Inhalte und Änderungen für Abwasserbetriebe
 - Was bedeuten die Abwasserbeseitigungsmanagementpläne für Misch- und Regenwasserabschläge?
 - Müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte überarbeitet werden?
 - Welche Änderungen kommen noch auf die Abwasserbetriebe zu?
- ▶ Weiterer Verfahrensgang und Ausblick

Weiterer Verfahrensgang und Ausblick

- ▶ Auf die Entwurfsfassung der EU-Kommission folgt nun das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, an dem das Europäische Parlament und der Rat beteiligt sind
- ▶ Die EU-Kommission verfolgt das Ziel, die Richtlinie noch vor der Europawahl im Jahr 2024 im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen
- ▶ Nach Annahme dieses Entwurfs sollen die verschiedenen Regelungen je nach Zielvorgabe 2030, 2035 und 2040 in Kraft treten
- ▶ Bleiben die Fristen so bestehen, wird die Zeit für die Umsetzung sehr knapp
- ▶ Mit einer Umsetzung in das deutsche Recht ist aufgrund der noch ausstehenden Verfahrensschritte frühestens ab 2024 zu rechnen

Noch Fragen?



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwältin Dr. Anna Alexandra Seuser,
BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-35
anna.seuser@bbh-online.de
www.bbh-online.de